

E 320.4 – 7 Bd. 31

Landgericht Hanau

Richterliche Geschäftsverteilung

2021

ab 01. Oktober 2021

gemäß den Beschlüssen vom 24.09.2021

Die richterlichen Geschäfte werden wie folgt verteilt:

1. Zivilkammern

1. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen i. S. d. §§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c) ZPO;
- b) Erbrechtliche Streitigkeiten i.S.d. § 72a Abs.1 Nr.6 GVG
- c) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem;
- d) OH-Verfahren, soweit nicht eine andere Sonderzuständigkeit besteht.

- 1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kling-Distel (0,90)
- 2. Richter am Landgericht Koubek - stellvertretender Vorsitzender (0,9)
- 3. Richterin am Landgericht Oberländer (0,30)
- 4. Richterin Meyer (0,7)

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Kling-Distel	Koubek	Oberländer	Meyer
1. Fuchs	1. Gudzik	1. Götting	1. Stocklöw
2. Bahl	2. Becker	2. Zeyß	2. Y. Peter

2. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte des Bezirks;
- b) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem;

1. Vorsitzende*r NN
2. Richter am Landgericht Fuchs – stellvertretender Vorsitzender – (0,90)
3. Richter am Landgericht Bahl (0,50)
4. Richterin Meyer (0,30)

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter in der Reihenfolge:

1. Koubek
2. Dr. Rüppel
3. Götting

3. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) die Beschwerden, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- b) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem;
- c) erstinstanzliche Zivilsachen durch Übernahme von der 7. Zivilkammer zum Stichtag 31.12.2020 mit einem Anteil von einem Fünftel der in dem Einzelrichterdezernat der Richterin Kemmerer und einem Siebtel der in dem Einzelrichterdezernat der Richterin Heilmann anhängigen Verfahren dergestalt, dass aus der fortlaufend geführten Verfahrensliste EUREKA dieser Dezernate – beginnend mit dem ältesten Verfahren – jeweils das in dieser Reihe fünfte bzw. siebte Verfahren auf die 3. Zivilkammer übergeht;
- d) erstinstanzliche Zivilsachen durch Übernahme von der 9. Zivilkammer zum Stichtag 31.12.2020 mit einem Anteil von einem Siebtel der in dem Einzelrichterdezernat des Richters Schüll anhängigen Verfahren dergestalt, dass aus der fortlaufend geführten Verfahrensliste EUREKA dieses Dezernates – beginnend mit dem ältesten Verfahren – jeweils das in dieser Reihe siebte Verfahren auf die 3. Zivilkammer übergeht;

Sofern für ein nach diesem Modus zu Lit. c) und d) übergehendes Verfahren die Sonderzuständigkeit der abgebenden Kammer gegeben ist, wird anstelle dieses Verfahrens das nächste Verfahren abgegeben, für das keine Sonderzuständigkeit besteht;

- e) sowie alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer gehören;

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Götting (0,45)
2. Richterin am Landgericht J. Jost (0,20) – stellvertretende Vorsitzende
3. Richterin am Landgericht Dr. Kohlheim (0,30)
4. Richterin am Landgericht Philipp (0,6)

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Götting	J. Jost	Dr. Kohlheim	Philipp
1. Stocklöw	1. Becker	1. Dr. Graßmück	1. Kling-Distel
2. Bahl	2. Gudzik	2. Zeyß	2. VP Dr.Schulte

4. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen iSd. §§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 e) ZPO;
- b) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem;

1. Vorsitzende*r NN
2. Richter am Landgericht Bahl – stellvertretender Vorsitzender – (0,50)
3. Richterin am Landgericht Oberländer (0,30)
4. Richterin Y. Peter (0,30)
5. Richterin Duplois (0,50)
6. Richterin am Landgericht Dr. Dietrich (0,50)

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

NN	Bahl	Oberländer	Peter, Y.	Duplois
1.Stocklöw	1. Koubek	1. Fuchs	1.Kling-Distel	1.Meyer
2. Fuchs	2.Kling-Distel	2. Koubek	2.Kemmerer	2.Dr.Kohlheim
Dr. Dietrich – ab 01.08.2021				
1. Kemmerer				
2. Schüll				

5. Zivilkammer

(1. Kammer für Handelssachen)

Sie bearbeitet alle Handelssachen mit den Endnummern 1, 3, 5, 7 und 9.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Peter (0,30)

Handelsrichter (zugleich auch der 6. Zivilkammer zugeordnet):

Manuela Engel-Dahan, Unternehmerin

Lars Hänsel, Betriebswirt

Michael Hoffmann

Jörg Hofmann, Dipl.-Ing. Maschinenbau

Bernd Krempel

Andrea Leinhaas, Dipl.-Ing. (FH)

Karl Friedrich Rudolf, Dipl. Wirt. Ing. (FH)

Heike Pfudel-Schwarz, Kauffrau

Michael Simon, Dipl.-Bankbetriebswirt

Dagmar Mohaupt

Vertreter:

1. Götting

2. Stocklöv

6. Zivilkammer

(2. Kammer für Handelssachen)

Sie bearbeitet alle Handelssachen mit den Endnummern 2, 4, 6, 8, 0 sowie alle Verfahren nach § 15 UWG.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Götting (0,30)

Handelsrichter (zugleich auch der 5. Zivilkammer zugeordnet):

Manuela Engel-Dahan, Unternehmerin

Lars Hänsel, Betriebswirt

Michael Hoffmann

Jörg Hofmann, Dipl.-Ing. Maschinenbau

Bernd Krempel

Andrea Leinhaas, Dipl.-Ing. (FH)

Karl Friedrich Rudolf, Dipl. Wirt. Ing. (FH)

Heike Pfudel-Schwarz, Kauffrau

Michael Simon, Dipl.-Bankbetriebswirt

Dagmar Mohaupt

Vertreter:

1. A. Peter

2. Kling-Distel

7. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften iSd. §§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) ZPO einschließlich damit zusammenhängender Sicherungsgeschäfte, auch soweit kein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut beteiligt ist.
- b) Streitigkeiten aus Miet- und Leasingsachen;
- c) Insolvenzzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz i.S.v. § 72a Abs.1 Nr.7 GVG
- d) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem;

- 1. Vorsitzender Richter am Landgericht Stocklöv (1,00)
- 2. Richterin am Landgericht Gudzik – stellvertretende Vorsitzende – (0,5)
- 3. Richterin Kemmerer (0,90)

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Stocklöv	Gudzik	Kemmerer
1. Bahl	1. Kling-Distel	1. Oberländer
2. Fuchs	2. Meyer	2. Kling-Distel

8. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) die Verfahren über Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare sowie die Beschwerden nach § 15 Bundesnotarordnung und nach § 54 Beurkundungsgesetz,
- b) Beschwerden in Zivilsachen gegen Kostengrundentscheidungen der Amtsgerichte (insb. nach §§ 91 a ZPO, 269 ZPO),
- c) Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren betreffend den erstinstanzlichen Rechtszug in Zivilsachen und
- d) Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren mit Ausnahme der Zwangsversteigerungsverfahren und der weiteren daraus entstehenden oder sich daraus ergebenden Vollstreckungs-/Folgeverfahren,
- e) die Verfahren nach Zurückverweisung eines durch die 3. Zivilkammer entschiedenen Beschwerdeverfahrens, soweit diese an eine andere Kammer erfolgt ist.

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Graßmück (0,20)
2. Richterin am Landgericht Oberländer – stellvertretende Vorsitzende (0,20)
3. Richter am Landgericht Fuchs (0,10)

Vorsitzender Richter am Landgericht Stocklöw und Richterin am Landgericht Becker verbleiben zur Erledigung der Bestände ihrer Dezernate (Stand: 31.12.20) in der Kammer.

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter in der Reihenfolge:

1. Kling-Distel
2. Koubek

9. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen iSd. §§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 h) ZPO;
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen i.S.v. § 72a Abs.1 Nr. 5 GVG
- c) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem;

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stiller (1,0)
2. Richterin am Landgericht Becker – stellvertretende Vorsitzende (0,70)
3. Richterin am Landgericht Gudzik (0,50)
4. Richter Schüll (0,40)

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Dr. Stiller	Becker	Gudzik	Schüll
1. Dr. Höra	1. J. Jost	1. Dr.Schulte	1. Fuchs
2. Stocklöw	2. Kling-Distel	2. Koubek	2.Kemmerer

II. Strafkammern

1. Große Strafkammer

(zugleich Schwurgerichts-, Jugendschutz- und Wirtschaftsstrafkammer sowie Beschwerdekammer)

Sie bearbeitet

- a) die zur Zuständigkeit einer Strafkammer als Schwurgericht gehörenden Strafsachen (§ 74 Abs. 2 GVG), soweit sie nicht der 2. Strafkammer als Schwurgerichtskammer zugewiesen sind;
- b) alle Strafkammersachen – einschließlich Jugendschutzsachen – mit der Endziffern 1 und 06, 26, 46, 66 und 86 des eingerichteten KLS-Registers;
- c) die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 7. Strafkammer.
- d) Beschwerdesachen – Qs- und AR-Verfahren soweit die Zuständigkeit nach Ziffer a) gegeben ist;
- e) alle gemäß § 44 Abs. 2 Richtergesetz (insbesondere § 77 Abs. 3 GVG) in Schöffenangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen.

1. Präsidentin des Landgerichts Wetzel (0,30)
2. Richter am Landgericht Dr. Höra (0,50) – stellvertretender Vorsitzender –
3. Richterin am Landgericht Zeyß (0,50)
4. Richterin Kemmerer (0,10)

Vertreter sind in der jeweiligen Reihenfolge für die Richter

Wetzel	Dr. Höra	Zeyß	Kemmerer
1. Dr. Schulte	1. J. Jost	1. Schüll	1. Dr. Rüppel
2. Oberländer	2. Dr. Stiller	2. Y. Peter	2. Dr. Kohlheim

Sitzungen: Dienstag, Donnerstag

2. Große Strafkammer

(zugleich Schwurgerichts-, Jugendschutz- und Jugendkammer sowie Beschwerdekammer und Kammer für Bußgeldsachen)

Sie bearbeitet

- a) die erst- und zweitinstanzlichen Jugendkammersachen (insoweit auch als Schwurgerichtskammer) mit Ausnahme der Berufungen gegen Urteil des Jugendrichters;
 - b) alle Strafkammersachen – einschließlich Jugendschutzsachen – mit den Endnummern 3 und 9 des eingerichteten KLS-Registers;
 - c) Beschwerdesachen – Qs- und AR-Verfahren soweit die Zuständigkeit nach Ziffer a) gegeben ist;
 - d) Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG);
 - e) Entscheidungen, die der Strafkammer zugewiesen sind und die von diesem Geschäftsverteilungsplan nicht erfasst werden.
1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Jost (0,60)
 2. Richter am Landgericht Dr. Höra (0,50) – stellvertretender Vorsitzender
 3. Richter am Landgericht Dr. Rüppel (0,25)
 4. Richterin am Landgericht Philipp (0,40)

Vertreter sind in der jeweiligen Reihenfolge für die Richter

Dr. Jost	Dr.Höra	Dr. Rüppel	Philipp
1. Wetzel	1. J. Jost	1.Dr.Kohlheim	1.Oberländer
2 .Dr. Schulte	2. Zeyß	2. Schüll	2. Fuchs

Sitzungen: Montag und Mittwoch

3. Kleine Strafkammer

Sie bearbeitet

die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 6. Strafkammer (insoweit auch als kleine Wirtschaftsstrafkammer) und der 4. Strafkammer (insoweit auch als kleine Jugendkammer).

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Graßmück (0,05)

Vertreter sind:

1. Zeyß
2. Dr. Rüppel

Sitzungen: Dienstag und Donnerstag

4. Kleine Strafkammer

(zugleich kleine Jugendstrafkammer)

Sie bearbeitet

- a) die Verfahren nach 2. Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 3. Strafkammer (insoweit auch als kleine Wirtschaftsstrafkammer);
- b) alle Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters;
- c) Beschwerdesachen – Qs- und AR-Verfahren – soweit die Zuständigkeit nach Ziffer b) gegeben ist.

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Peter (0,05)

Vertreter sind:

- 1. Dr. Höra
- 2. Dr. Rüppel

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

5. Große Strafkammer

(zugleich Kammer für Wirtschaftsstrafsachen und zugleich Schwurgerichts-, Jugendschutz- und Jugendkammer sowie Beschwerdekammer)

Sie bearbeitet

- a) die zur Zuständigkeit einer Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c Abs. 1 und 2 GVG) gehörenden Strafsachen;
- b) alle Strafkammersachen – einschließlich Jugendschutzsachen – mit den Endnummern 5 sowie 16,36,56,76,96 des eingerichteten KLS-Registers;
- d) die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 1. und 2. Strafkammer;
- e) Beschwerdesachen – Qs- und AR-Verfahren, soweit die Zuständigkeit nach Ziffer a) gegeben ist;

- 1. Vizepräsident des Landgerichts Dr. Schulte (0,60)
- 2. Richterin am Landgericht J. Jost (0,60) – stellvertretende Vorsitzende
- 3. Richterin am Landgericht Dr. Kohlheim (0,70)
- 4. Richter Schüll (0,60)

Vertreter sind in der jeweiligen Reihenfolge für die Richter

Dr. Schulte	Dr. Kohlheim	J. Jost	Schüll
1. Oberländer	1. Dr. Jost	1. Fuchs	1. Dr. Stiller
2. Zeyß	2. Dr. Höra	2. Koubek	2. Fuchs

Sitzungen: Dienstag und Donnerstag

6. Kleine Strafkammer zugleich kleine Strafkammer für Wirtschaftsstrafsachen

Sie bearbeitet alle Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte des Bezirks in Strafsachen, soweit nicht die 2., 3. oder 4. Strafkammer zuständig ist.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Peter (0,65)

Vertreter der Vorsitzenden Richterin sind in der Reihenfolge

1. Dr. Schulte
2. Dr. Rüppel

Sitzungen: Montag

7. Große Strafkammer

Sie bearbeitet

- a) alle Strafkammersachen – einschließlich Jugendschutzsachen – mit den Endziffern 2, 4, 7, 8 und 0 des eingerichteten KLS-Registers
- b) alle Strafbeschwerden - Qs- und AR-Verfahren, soweit sie nicht der 1., 2. oder 5. Strafkammer zugewiesen sind;
- c) die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 5. Strafkammer; insoweit auch als Wirtschaftsstrafkammer.

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Graßmück (0,70)
2. Richter am Landgericht Dr. Rüppel – als stellvertretender Vorsitzender (0,70)
3. Richterin am Landgericht Zeyß (0,50)
4. Richterin Y. Peter (0,70)

Dr. Graßmück	Dr. Rüppel	Zeyß	Y. Peter
1. Bahl	1. Dr. Höra	1. Dr. Kohlheim	1. Kemmerer
2. Dr. Schulte	2. Schüll	2. Bahl	2. Fuchs

Sitzungen: Mittwoch und Freitag

III. Allgemeine Regelungen

1.

Für Verfahren gemäß § 140 a GVG ist diejenige Kammer zuständig, deren Zuständigkeit begründet wäre, wenn das Verfahren erstinstanzlich bei dem Landgericht Hanau anhängig geworden wäre.

Bei Abtrennung bleibt die ursprüngliche Zuständigkeit erhalten.

Das Präsidium setzt die turnusrelevanten Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden Arbeitskraft; ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wird keine konkrete Festlegung durch das Präsidium ausgesprochen, werden die den Kammern zugewiesenen Arbeitskraftanteile zugrunde gelegt.

2.

Unter Vorrang der in dieser Geschäftsverteilung festgelegten Sonderzuständigkeiten werden die neu eingehenden Verfahren der **allgemeinen Zivilkammern** jeweils gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auf die 1., 2., 3., 4., 7. und 9. Zivilkammer verteilt:

a) Die Neueingänge erhalten auf der **Posteingangsstelle** in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge der Bearbeitung, einen Stempel mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden, zu Beginn eines jeden Jahres mit 1 beginnenden Nummer.

b) Sodann werden die Sachen in der so festgelegten Reihenfolge in der – räumlich von der Posteingangsstelle getrennten – **zentralen Verteilungsstelle** mittels eines EDV-gestützten Verteilungssystems (*programmseitige Turnusverwaltung für Landgerichte, Eureka-ZIVIL*) nach einem **Punktesystem** auf die einzelnen Kammern unter vorrangiger Berücksichtigung der jeweiligen Sonderzuständigkeiten verteilt. Hierfür gilt Folgendes:

aa) Für jedes Verfahren werden der jeweiligen Kammer auf einem **Verfahreneingangskonto im Turnuskreis** Punkte gutgeschrieben. Die Anzahl der Punkte errechnet sich aus dem dem jeweiligen Verfahren nachstehend zugeteilten **Wert** geteilt durch die Arbeitskraftanteile einer Kammer, jeweils auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

bb) Als **Wert** wird festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| • Allgemeine Zivilsachen (O-Sachen): | 10 Punkte |
| • Bausachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG): | 21 Punkte |
| • Arztsachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG): | 21 Punkte |
| • Banksachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG): | 10 Punkte |
| • Versicherungssachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG): | 14 Punkte |
| • Erbstreitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG) | 10 Punkte |
| • Insolvenzsachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) | 14 Punkte |
| • Pressesachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG) | 10 Punkte |
| • Honorarforderungen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 d) ZPO | 21 Punkte |
| • Berufungssachen (S-Sachen) | 10 Punkte |
| • OH-Verfahren (alle) | 07 Punkte |
| • Beschwerdesachen nach FamFG und ThuG | 06 Punkte |
| • Allg. Beschwerdesachen und ZVG-Beschwerden | 03 Punkte |

cc) Erstinstanzliche Zivilsachen (O-Sachen), für die keine Sonderzuständigkeit begründet ist, werden der Kammer zugewiesen, die jeweils den niedrigsten Punktestand auf ihrem Verfahrenseingangskonto aufweist; bei gleichem Punktestand ist die Kammer zuständig, die von ihrer Benennung her die kleinste Ziffer aufweist.

dd) Wird ein Verfahren abgegeben, wird auf dem Verfahrenseingangskonto der abgebenden Kammer der entsprechende Wert abgezogen.

3.

Zum Zweck der Durchführung der Verteilung der **Strafkammersachen**, für die nicht eine Sonderzuständigkeit einer Strafkammer begründet ist, erhalten die noch nicht erledigten Strafkammersachen in der Reihenfolge ihres Eingangs eigene landgerichtliche Aktenzeichen für die Gruppen KLS und NS, wobei die Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte getrennt zu registrieren sind. Gehen mehrere Sachen an einem Tag ein, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter des ältesten Beschuldigten, beginnend mit dem ältesten Beschuldigten.

Für Zurückverweisungen nach einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO wird ein weiteres Register gemäß ihres Eingangs beim Landgericht geführt; zurückverwiesene Sachen werden in der Weise angerechnet, dass sie in dem KLS-Register das nächste Aktenzeichen der Kammer, die für die zurückverwiesene Sache zuständig ist, erhalten. Bei der Verbindung von Prozessen, die an verschiedenen Kammern

anhängig sind, übernimmt die Kammer den Prozess, die den Verbindungsbeschluss trifft. Bei Abtrennung bleibt die ursprüngliche Zuständigkeit erhalten.

4.

Ist ein Richter mehreren Spruchkörpern zugeteilt, so geht die Tätigkeit in den Strafkammern vor. Im Übrigen ist für den Vorrang die Reihenfolge der obengenannten Kammern maßgebend. Die Hauptzuständigkeit hat stets Vorrang vor einer Tätigkeit als Vertreter.

Würde eine Kammer infolge der Verhinderung eines Richters mit mehr als einem Proberichter, abgeordneten Richter oder einem Richter kraft Auftrages besetzt sein, so rückt für den verhinderten Richter der in der Reihenfolge dieser Geschäftsverteilung nächstberufene Lebenszeitrichter ein.

Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds einer Kammer erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern, nach Ausschöpfung der kammerinternen Vertretung entsprechend der in der Geschäftsverteilung vorgesehenen personenbezogenen Vertretung.

Entscheidet die große Strafkammer in der Besetzung mit nur zwei Berufsrichtern, so erfolgt die Vertretung ebenfalls kammerintern.

Bei gleichzeitiger Verhinderung in der großen Strafkammer von Vorsitzendem und einem Beisitzer vertritt für den Fall einer Zweierbesetzung der Vertreter des Vorsitzenden und tritt an dessen Stelle.

5.

Bei einer Beschwerdeentscheidung gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO ist die Zuständigkeit die gleiche wie im Falle des § 354 Abs. 2 StPO.

6.

Zu Ergänzungsrichtern werden in der nachfolgenden Reihenfolge bestimmt:

1. Richter am Landgericht Koubek
2. Richter am Landgericht Bahl

7.

Zweiter Richter in den kleinen Strafkammern im Falle des § 76 Abs. 6 GVG ist Richter am Landgericht Dr. Rüppel.

8.

Zuständig für die Bewilligung erbetener Rechtshilfe (§§ 74 Abs. 2 IRG i. V. m. der Zuständigkeitsvereinbarung der Bundesregierung mit dem Land Hessen vom 28. April 2004, BAnz. Nr. 100 vom 29. Mai 2004, i. v. m. § 2 Nr. 3a) der Hessischen Verordnung über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist Richter am Landgericht Dr. Rüppel.

9.

Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO sind:

1. Richter am Landgericht Fuchs für Verfahren, die von der 5., 6. und 8. Zivilkammer an den Güterichter verwiesen wurden.
2. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stiller für Verfahren, die von der 2. und 3. Zivilkammer an den Güterichter verwiesen wurden.
3. Vorsitzender Richter am Landgericht Stocklöw für Verfahren, die von der 1. und 9. Zivilkammer an den Güterichter verwiesen wurden.
4. Richter am Landgericht Koubek für Verfahren, die von der 4. und 7. Zivilkammer an den Güterichter verwiesen wurden.

10.

Im Falle der Verhinderung haben die Vertreter jeweils in der angegebenen Reihenfolge tätig zu werden.

Sofern im Falle der Verhinderung die Vertreterregelung ausgeschöpft ist, werden die Richter als Vertreter in allen Kammern wie folgt bestimmt:

1. Woche	Dr. Schulte
2. Woche	Gudzik
3. Woche	Edelmann
4. Woche	Dr. Höra
5. Woche	Peter, A.
6. Woche	Dr. Rüppel
7. Woche	Oberländer
8. Woche	Becker
9. Woche	Dr. Jost
10. Woche	J. Jost
11. Woche	Kling-Distel
12. Woche	Dr. Graßmück
13. Woche	Heilmann
14. Woche	Peter, A.
15. Woche	Koubek
16. Woche	Edelmann
17. Woche	Dr. Stiller
18. Woche	Bahl
19. Woche	Peter, Y.
20. Woche	Dr. Rüppel
21. Woche	Götting
22. Woche	Koubek
23. Woche	Schüll
24. Woche	Heilmann
25. Woche	Dr. Stiller
26. Woche	Oberländer

27. Woche	Stocklöw
28. Woche	Kemmerer
29. Woche	Gudzik
30. Woche	Meyer
31. Woche	Dr. Graßmück
32. Woche	Duplois
33. Woche	Dr. Rüppel
34. Woche	Becker
35. Woche	Bahl
36. Woche	Dr. Dietrich
37. Woche	Götting
38. Woche	Zeyß
39. Woche	Philipp
40. Woche	Kling-Distel
41. Woche	Stocklöw
42. Woche	Gudzik
43. Woche	Dr. Jost
44. Woche	Dr. Schulte
45. Woche	Koubek
46. Woche	Bahl
47. Woche	Götting
48. Woche	Zeyß
49. Woche	Dr. Höra
50. Woche	Schüll
51. Woche	Peter, Y.
52. Woche	Oberländer

Ist der hiernach zum weiteren Vertreter berufene Richter ebenfalls verhindert, so tritt der für die nächste Woche berufene Richter ein usw.

Hanau, 24. September 2021

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Wetzel

gez. Kling-Distel

gez. Fuchs

gez. Dr. Höra

gez. Koubek

Richterin am LG Oberländer und Richter am LG Dr. Rüppel
sind wegen Urlaubs an der Teilnahme verhindert

gez. Wetzel